

Begründung:

Nach Herstellung der Deutschen Einheit galt eine besondere Aufmerksamkeit den Rechtsverhältnissen im öffentlichen Dienst. Dazu wurden im Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (Verfassungsgesetz) im Kapitel XIX die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geregelt.

Im Abschnitt III Absatz 5 sind die Gründe für eine außerordentliche Kündigung benannt, die darin bestehen, dass der Arbeitnehmer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

Durch die Stadt Schwedt/Oder wurde somit auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) die Überprüfung aller ehemaligen und neuingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Schwedt/Oder beantragt. Bis zum Jahre 2005 wurden alle beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überprüft und entsprechende arbeitsrechtliche Schritte im angezeigten Fall durchgeführt.

Dabei festigten sich über die Anzahl und Verläufe derartiger arbeitsrechtlicher Fälle die Grundsätze der Rechtsprechung (Grundsätze der Verstrickung, der Eigeninitiative, der Dauer und des zeitlichen Abstandes zu den Vorkommnissen).

Insbesondere der zeitliche Abstand zu den Vorkommnissen wurde in den letzten Jahren hoch bewertet, wenn bis dahin kein Zweifel an der Loyalität der Arbeitnehmer auftrat.

Damit waren kaum noch arbeitsrechtliche Sanktionen durchführbar.

Dieser zeitliche Abstand wird auch im StUG berücksichtigt.

Die §§ 20 und 21 jeweils Abs. 3 Satz 3 im StUG enthalten folgende Regelung: "Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Zwecke ist nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig....Nach Ablauf der Frist darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden."

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen leitet sich ab, dass entsprechend des Einigungsvertrages arbeitsrechtliche Konsequenzen selbst aus noch anderweitig bekannt werdenden Tatsachen nicht mehr gezogen werden können, weil sowohl entsprechend § 21 StUG diese Tatsachen nicht vorgehalten werden dürfen und auch aus gefestigter Rechtsprechung kaum Handlungsspielraum gegeben ist. Die Stadt Schwedt/Oder als Arbeitgeber wird daher von weiteren Anfragen bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zukünftig absehen.

Die Regelungen in den §§ 20 und 21 jeweils Abs. 3 Satz 3 im StUG treffen auch für die Stadtverordneten und Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften zu. Damit wäre auch der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Beschluss-Nr. 17/02/03 vom 11. Dezember 2003 zur Überprüfung der Stadtverordneten aufzuheben.